

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/2-60/26-1972

Wien, am 21. März 1972

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird; Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Die Errichtung und der Betrieb von Aufzugsanlagen verlangen eine besondere, von der Bauordnung abweichende Regelung, sodaß diese Materie in einem baurechtlichen Sondergesetz zu behandeln ist. Derzeit gilt in Niederösterreich noch immer die reichsdeutsche Ministerialverordnung vom 15.6.1943, gegen die verschiedene verfassungsrechtliche und verfahrensmäßige Bedenken vorgebracht werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt daher nicht nur die deutschen Normen zu ersetzen, sondern die Materie auch im Rahmen des Stufenbaues der österreichischen Rechtsordnung und der Systematik der zuständigen Behörden sowie unter Bedachtnahme auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln. Die Aufzugsanlagen müssen als bauliche Vorhaben gemäß § 92 Abs.1 Z.1 oder 2 NÖ.Bauordnung aufgefaßt werden, sodaß grundsätzlich die Bestimmungen der NÖ.Bauordnung anzuwenden sind, soferne in der Aufzugsordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Damit ist die Materie der örtlichen Baupolizei und dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen. Diese Rechtsmeinung wurde bereits von den Experten der Bundesländer der Arbeitsgruppe VII am 22.1.1968 erarbeitet. Damit ergibt sich auch die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw.

des Magistrates in erster und des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates in zweiter Instanz (siehe § 28). Der Aufzugsprüfer, dem eine besondere Bedeutung zukommt, konnte nicht als Behörde sui generis (wie in der Reichsministerialverordnung) beibehalten werden; dem Eigentümer wird die Verpflichtung zur Beauftragung auferlegt und eine Benützung des Aufzuges gegen das Gutachten des Aufzugsprüfers ist unzulässig. Bei den technischen Vorschriften waren die Grundsätze gegenüber der bisherigen Rechtslage und den Aufzugsgesetzen anderer Bundesländer im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 2 B-VG. näher zu präzisieren, um eine (etwa wie im Kraftfahrgesetz 1967) ausreichende Verordnungsermächtigung zu schaffen.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1: Beim Geltungsumfang wurden zur Vervollständigung die selten vorkommenden Schrägaufzüge erfaßt und die immer mehr an Bedeutung gewinnenden Fahrtreppen und Fahrsteige ausdrücklich miteinbezogen. Die Bundeskompetenz wurde respektiert, weil die Definition der Aufzugsanlagen durch das Kriterium der Bewegungsweise eine Abgrenzung zu Seilbahnen vornimmt (siehe auch zu § 28). Für selten benützte vereinfachte Lastenaufzüge und für händisch betriebene Kleinlastenaufzüge werden technisch vertretbare Erleichterungen gewährt.

Zu §§ 3 bis 5: Die Eigentümlichkeit der Aufzugsanlagen erfordert auch aus verfahrenstechnischen Gründen eine gesonderte Behandlung, die in diesen Bestimmungen gewährleistet werden soll. Aus Gründen der Sicherheit wurden die an Aufzugsanlagen vorzunehmenden Abänderungen in drei Gruppen, nämlich in bewilligungspflichtige und in geringfügige, sowie in solche Ab-

Änderungen eingeteilt, die an eine fachkundige Begutachtung gebunden sind.

Zu § 6: Die besondere Betriebsweise und die damit verbundenen Gefahren erfordern eine ständige Betreuung durch geeignete Aufzugsprüfer. Zu ihrer Beauftragung wird wie bisher der Aufzugseigentümer verpflichtet, sodaß dem Aufzugsprüfer keine behördliche Funktion zukommen kann. Dies wäre nur denkbar, wenn die Baubehörde dieselbe Person auch als Sachverständigen im baubehördlichen Verfahren beizieht.

Zu § 7: Der Abnahmebefund (ähnlich wie ein Rauchfangbefund) ist eine Grundlage für die Benützungsbewilligung; aus Vereinfachungsgründen kann die Baubehörde von einer kommissionellen Endschau gegebenenfalls absehen.

Zu §§ 8 bis 17: In diesem Abschnitt III werden die Grundsätze der für Aufzugsanlagen notwendigen Sicherheitsvorschriften festgelegt, damit sodann eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz nähere Bestimmungen erlassen oder einschlägige Ö-NORMEN verbindlich erklären kann. Bei diesen Grundsätzen wurde auf den neuesten Stand der einschlägigen technischen Entwicklung Bedacht genommen. Die näheren Ausführungen, welche erst einzelne Aufzugsarten berücksichtigen, können nur im Verordnungswege erlassen werden.

Zu § 18: Die regelmäßigen Überprüfungen von Aufzugsanlagen haben sich als äußerst wichtig und die Sicherheit fördernd erwiesen. In einer Verordnung sollen dann stets unter dem Grundsatz der Betriebssicherheit nähere Bestimmungen über den Umfang der Prüfungen, vor allem über die zu überwachenden Anlagenteile, erlassen werden.

Zu § 19: Eine Sperre der Anlage ist nur durch eine behördliche Verfügung möglich, doch wird eine Außerbetriebsetzung zwingend vorgeschrieben, sobald ein Gebrechen erkannt oder gar vom Aufzugsprüfer mitgeteilt wird.

Zu § 20: Die Eigenart der Aufzugsanlagen verlangt die Bestellung verantwortlicher Wartungspersonen, die über die einschlägigen Kenntnisse verfügen müssen. Das Aufzugswärterzeugnis ist als gutächtliche Bescheinigung (etwa wie ein Verwendungszeugnis nach § 13 b Gewerbeordnung) zu werten und wurde beibehalten, weil es erfahrungsgemäß das Verantwortungsbewußtsein des Aufzugswärters hebt. Ein Entzug desselben kann nur durch die Behörde verfügt werden, weil damit Rechtsfolgen verbunden sind.

Zu § 21: Das Aufzugsbuch, gleichsam als Lebensgeschichte des Aufzuges, und die bisher bewährten Drucksorten sollen beibehalten werden.

Zu §§ 22 bis 24: Die Bestellung der Aufzugsprüfer ist keine Angelegenheit der örtlichen Baupolizei, weshalb auch hierfür die Landesregierung zuständig gemacht wird, welcher aus Gründen der Übersichtlichkeit die Führung des Verzeichnisses für den gesamten Geltungsbereich zukommt. Der verlangte Befähigungsnachweis soll die erforderliche fachliche Eignung für diese Tätigkeit gewährleisten, der in diesem Umfang von den hienit befaßten Personen schon bisher erbracht wurde. Um die Befugnis von Zivilingenieuren für Maschinenbau und Elektrotechnik nach dem Ziviltechnikergesetz, BGBl.Nr.146/1957, nicht zu schmälern - was dem Landesgesetzgeber nicht zusteht - wurde diesem Personenkreis ein Rechtsanspruch auf die Be -

stellung eingeräumt. Das Verzeichnis der Aufzugsprüfer ist aus Ordnungsgründen unerlässlich, weil der einzelne Aufzugseigentümer sonst nicht weiß, welche Personen sich überhaupt mit dieser Spezialmaterie befassen. Darüber hinaus soll die Landesregierung entsprechend organisierte Vereine, die zu solchen Überwachungstätigkeiten eingerichtet sind, zur Aufzugsprüfung ermächtigen können (analog zur Autorisation einer Kraftfahrorganisation). Außerdem mußte ein Kontrahierungszwang eingerichtet werden, weil die Aufzugseigentümer sonst nicht sicher in der Lage wären, der diesbezüglichen Verpflichtung nachzukommen. Zur Erfüllung der Überwachungspflicht wurden die Aufgaben des Aufzugsprüfers und des Aufzugseigentümers festgelegt.

Zu § 25: Allfällige Unzukömmlichkeiten müssen letztlich durch eine Abberufung abgestellt werden können.

Zu § 26: Zur Festlegung des Prüfungsentgeltes, welche bisher in verbindlicher Form niemals erfolgt ist, war eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen, wobei jedoch eine Honorarvereinbarung zwischen Aufzugseigentümer und Aufzugsprüfer vorgeht.

Zu § 27: Zur Erfassung der meisten Zuwiderhandlungen waren die wichtigsten Tatbestände in Konkretisierung der Blankettstrafnorm des § 115 Abs.1 Z.6 NÖ.Bauordnung ausdrücklich anzuführen.

Zu § 28: Die verfassungsrechtlich notwendige Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches trifft die von der Baubehörde zu besorgenden Agenden des Bauverfahrens und der Bauüberwachung. Die Ausnahmen sind demnach dieselben, die sich aus § 116 Abs.5 und § 1 Abs.2 NÖ.Bauordnung ergeben (also Bestandteile

öffentlicher Bundesgebäude oder Aufzugsanlagen in Objekten, die nicht baurechtlich erfaßt werden, wie in Bergwerken und Bahnhöfen).

Zu § 29: Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes kann die auf der Stufe eines Landesgesetzes stehende deutsche Aufzugsverordnung für das Bundesland Niederösterreich endlich außer Kraft gesetzt werden. In den Übergangsbestimmungen wird vorgesehen, daß die Baubehörde nur zumutbare Anpassungen alter Anlagen an die neuen Bestimmungen verlangen kann und daß die bisher bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugswärter weiter fungieren dürfen.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Aufzugsordnung), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eigener